

# RS Vwgh 2002/2/25 2001/04/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §367 Z25;

GewO 1994 §367;

VStG §19 Abs1;

VStG §19 Abs2;

## Rechtssatz

Die Selbstschließeinrichtung der Brandschutztüren (hier: in einer Betriebsanlage) dient der Bildung von Brandabschnitten und damit der Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes. Die Funktionslosigkeit des Mechanismus für die Selbstschließung stellt daher sehr wohl eine Gefährdung von Personen im Brandfall dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040203.X01

## Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)